



Mitteilungen und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers nach § 5 LStDV

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes zum 01.01.2007 haben sich u. a. auch die Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber geändert. Die geänderten Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten gelten für laufenden Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume ab 2007 gezahlt wird sowie für sonstige Bezüge, die nach 2006 zufließen.

Vorbemerkung

Trotz der Änderung ergibt sich insbesondere bei den neuen Mitteilungspflichten für den Arbeitgeber in vielen Fällen kein zusätzlicher Aufwand. Da in aller Regel bereits in der Police Angaben zur Besteuerung gemacht werden und darüber hinaus jährliche Standmitteilungen erstellt werden, kann der Arbeitgeber erkennen, dass dem Versorgungsträger die Form der Besteuerung bekannt ist. In diesem Fall kann von einer Mitteilung des Arbeitgebers an den Versorgungsträger abgesehen werden (Ausnahme: Änderung der steuerlichen Förderung). Das Entfallen der Mitteilungspflicht teilen die Gesellschaften dem Arbeitgeber für Neuabschlüsse ausdrücklich mit. Für Bestandskunden wird von den Gesellschaften derzeit nach einer entsprechenden Lösung gesucht.

1. Mitteilungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Versorgungsträger

Die Mitteilungen des Arbeitgebers über die steuerliche Behandlung der Beitragsleistungen sind notwendig, um die richtige Besteuerung der späteren Versorgungsleistungen sicherzustellen.

Was ist mitzuteilen?

Gesondert je Versorgungszusage hat der Arbeitgeber, der eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung über Pensionsfonds, Pensionskasse oder über Direktversicherung durchführt, den Versorgungsträgern die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge mitzuteilen, die

steuerfrei belassen wurden (gem. § 3 Nr. 63 EStG)

pauschal lohnversteuert (gemäß § 40b EStG i. d. am 31.12.2004 geltenden Fassung) oder

individuell besteuert wurden.

Bei einer Ablösung einer Pensionszusage bzw. Unterstützungskassenversorgung über den Pensionsfonds sind weiterhin durch den Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse dem Pensionsfonds die nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfreien Beiträge mitzuteilen.

Wann ist mitzuteilen?

Die Mitteilung an die Versorgungsträger ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zuzuleiten. Wurde das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres beendet, ist die Mitteilung innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des Dienstverhältnisses zu übermitteln.



Wann ist die Mitteilung entbehrlich?

Die Mitteilung kann zulässigerweise unterbleiben, wenn der Versorgungsträger dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er die steuerliche Behandlung der Beiträge kennt oder sie aus den eigenen Unterlagen feststellen kann.

Was passiert, wenn die Mitteilung unterbleibt?

Unterlässt der Arbeitgeber die Mitteilung, hat der Versorgungsträger davon auszugehen, dass die erhaltenen Beiträge zugunsten eines Arbeitnehmers bis zu den Höchstbeträgen des § 3 Nr. 63 EStG (4% BBG, Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 EUR und ggf. Vervielfachungsregelung) einkommensteuerfrei belassen worden sind. Die darauf beruhenden Leistungen sind in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Der Versorgungsträger kann dem Arbeitgeber bestätigen, dass eine Förderung mit Altersvorsorgezulage und ggf. ergänzender Steuerersparnis nicht möglich ist. Erfolgt diese Bestätigung nicht und teilt der Arbeitgeber eine individuelle Besteuerung nicht mit, muss der Versorgungsträger davon ausgehen, dass die Beiträge grds. keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge sind.

2. Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers

Die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, gesondert für jede Versorgungszusage und für jeden Arbeitnehmer insbesondere folgendes aufzuzeichnen:

- bei Inanspruchnahme des Aufstockungsbetrages in Höhe von 1.800 EUR den Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage, bzw. den Zeitpunkt der Übertragung der Zusage nach dem Übertragungsabkommen, bzw. vergleichbaren Regelungen
- für Altzusagen alle Änderungen der Zusagen ab dem 1.1.2005,
- bei Inanspruchnahme der Pauschalversteuerung für Altzusagen den Inhalt der Versorgungszusage (= Original/Kopie des Vertrages),
- ggf. die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er auf Steuerfreiheit verzichtet hat und damit die Pauschalierung weiterhin gewählt hat (Wahlrecht bestand bis zum 30.6.2005).

Wie bereits bisher muss der Arbeitgeber die steuerfreien Beiträge (§ 3 Nr. 63 EStG) und die pauschal besteuerten Beiträge (§ 40b EStG) sowie die pauschale Lohnsteuer im Lohnkonto aufzeichnen. Hierbei haben sich durch das Jahressteuergesetz keine Änderungen ergeben.